

IG German Speed Races (GSR)

Satzung
Version 1.0
25.11.2006



§1 Name, Geschäftsjahr

- (1) Die Interessengemeinschaft führt den Namen „German Speed Races (GSR)“.
- (2) Sitz der GSR ist jeweils der Wohnort des Vorsitzenden des Sprechergremiums.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Interessengemeinschaft

- (1) Zweck der GSR ist die Förderung des Speedskatens im Allgemeinen und der Speedskatingrennen im Besonderen in Deutschland, insbesondere auf den Langstrecken ab 10 KM, sowie die Bekämpfung des Dopings. Sie ist nicht auf Straßenwettbewerbe begrenzt.
- (2) Die GSR verfolgt diesem Zweck insbesondere durch Koordinieren gemeinsamer Interessen, Erfahrungsaustausch beim Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten von Veranstaltungen und Koordination der Veranstaltungstermine. Sie stellt Qualitätsstandards auf die in der jeweils aktuellen Version als Richtlinie für die Mitglieder im nationalen und internationalen Wettbewerb gelten.
- (3) Die GSR berät und arbeitet mit den zuständigen Gremien des DRIV zusammen.
- (4) Die GSR verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Veranstalter werden, der die Satzung, die aktuellen Qualitätsstandards gemäß §2 der Satzung in ihren wesentlichen Grundzügen anerkennt und die von den Mitgliedern aufgestellten Aufnahmekriterien erfüllt.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die gültige Wettkampfordnungen (WKO) des DRIV und der internationalen Fachverbände einzuhalten.
- (3) Mitglied kann nur ein Veranstalter einer Veranstaltung mit einer gültigen DRIV-Veranstaltungslizenz werden. Eine Mitgliedschaft ist immer an eine Veranstaltung gebunden.
- (4) Die Aufnahme ist schriftlich unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des gesetzlichen Vertreters einer Veranstaltung bei dem Vorsitzenden des Sprechergremiums zu beantragen. Dieser informiert die Mitglieder der GSR. Soweit kein Einspruch erhoben wird, wird der beantragende Veranstalter kommissarisch in die GSR aufgenommen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (5) Pro Veranstaltung kann nur eine Mitgliedschaft beantragt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht die GSR bei der Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Ziele zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich nach dem Solidaritätsprinzip bei seinen eigenen Veranstaltungen einen GSR-Gemeinschaftsstand einzurichten, den jeweils aktuellen Terminflyer auszulegen und den Mitgliedern der GSR im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ausstellung eines eigenen Werbeposters sowie den Zugang zum VIP-Bereich zu ermöglichen.
- (3) Stimm- und wahlberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder. Alle Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung oder anderen Versammlungen der GSR Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Weitere Vertreter einer Veranstaltung sind jedoch nach vorheriger formloser Anmeldung anwesenheitsberechtigt.
- (5) Jedes Mitglied trägt seine Kosten, die ihm als Mitglied der GSR entstehen, selbst.
- (6) Jedes Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung beschlossene jährliche Kostenumlage bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres zu zahlen.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht der Verwendung des GSR-Logos auf seiner Internetseite und auf Werbematerialien und kann die Presseberichte der GSR verwenden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt jeweils zum Ende des laufenden Jahres, indem der Austritt erklärt wird oder durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung. Ein Ruhen der Mitgliedschaft ist bei Veranstaltungsausfall möglich.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Sprechergremiums der GSR zu erklären.
- (3) Der Ausschluss kann durch Mehrheitsvotum der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Voraussetzung ist, dass das Mitglied schuldhaft das Ansehen der GSR beschädigt oder den Zwecken und Zielen der GSR erheblichen Schaden zugefügt hat. Dem Mitglied ist vor Abstimmung über den Ausschluss gegenüber der Mitgliederversammlung Gehör einzuräumen. Wird die Kostenumlage gemäß §4 Ziffer (5) trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vorsitzenden des Sprechergremiums nicht gezahlt, kann das Mitglied sofort ausgeschlossen werden.

§6 Organe

- (1) Organe der GSR sind
 - Mitgliederversammlung (MV)
 - Bis zu fünf ständige Sprecherinnen/Sprecher
- (2) Die MV kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§7 Einberufung und Beschlussfassung der MV

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt jährlich im Oktober/November als Jahresversammlung. Die Sprecher berufen die MV mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder per lesebestätigter E-Mail ein und geben eine Tagesordnung vor, die durch die Mitglieder bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich ergänzt werden kann.
- (2) Eine weitere Mitgliederversammlung ist durch die Sprecher einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Stimmrechtsübertrag eines Mitgliedes auf andere Mitglieder ist unzulässig.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmkarten beantragt.

§8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die MV entscheidet über

- a) Beschluss und Änderung der Satzung
- b) Beiträge zur Kostendeckung der GSR und deren Budgetierung
- c) den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Wahl der Sprecher und des Vorsitzenden des Sprechergremiums
- e) die Tagesordnung
- f) Anträge der Mitglieder
- g) Prüfung der Kostenabrechnung über einen Kassenprüfer
- h) Jahresbericht und Entlastung der Sprecher
- i) Auflösung der GSR

§9 Rechte und Pflichten der Sprecher

- (1) Die Sprecher führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Sie vertreten die Interessen der Mitglieder nach innen und nach außen, insbesondere gegenüber dem DRIV und seinen Landesverbänden, der Presse und anderen Organisationen, die sich mit dem Thema Speedskating befassen.
- (3) Die Sprecher sind an die Beschlüsse zum Kostenbudget gebunden. Sie haben die Mittel zweckmäßig zu verwalten.
- (4) Die Sprecher informieren die Mitglieder regelmäßig über ihre Arbeit.
- (5) Die Sprecher laden zur Mitgliederversammlung ein
- (6) Die Sprecher legen der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vor.

§10 Ablauf der MV

- (1) Die MV wird von einem Sprecher geleitet und eröffnet. Die MV kann sich eine Tagungs-Geschäftsordnung geben.
- (2) Ergänzungen zur Tagesordnung sind nach der Eröffnung einzubringen. Über deren Annahme ist mehrheitlich zu entscheiden.
- (3) Die MV ist nicht öffentlich. Gäste können teilnehmen, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Die Sprecher werden von den Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr gewählt. Diejenigen fünf Sprecher, die nach Einzelabstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinen, gelten als gewählt. Der Vorsitzende des Sprechergremiums wird von den Sprechern selbst gewählt. Es können nur Mitglieder gewählt werden. Scheidet ein Sprecher während der Amtszeit aus, so können die verbliebenen Sprecher mit einfacher Mehrheit einen kommissarischen Sprecher bis zur nächsten Wahlversammlung einsetzen.
- (6) Über den Verlauf der MV ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von dem Vorsitzenden des Sprechergremiums und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der MV
 - b) Zahl und Namen der erschienen Mitglieder
 - c) aktuelle Mitgliederliste mit allen Kontaktdaten
 - d) Feststellung der vereinbarungsgemäßen Einberufung
 - e) die endgültige Tagesordnung
 - f) die Namen der Sprecher und des Protokollführers
 - g) den Wortlaut der gestellten Anträge
 - h) die Abstimmungsergebnisse, bei Wahlen auch zahlenmäßig
 - i) die Erklärung des Gewählten, dass er die Wahl annimmt.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die erste MV der GSR in Kraft.

§ 12 Auflösung

Im Auflösungsfall verbleiben Überschüsse oder Unterdeckungen bei den zum Zeitpunkt der Auflösung verbliebenen Mitgliedern zu gleichen Teilen.

Anlagen:

Übergangsregelung zu § 3 (4):

Bis zum 31.12.2006 können Speedskatingveranstalter, die die Mitgliedsvoraussetzungen erfüllen, ihren Beitritt zur German Speed Races als weitere Gründungsmitglieder erklären. Die Mitgliedschaft wird durch Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen durch das Sprechergremium bestätigt.

Übergangsregelung zu § 4 (6):

Der Beitrag für das Jahr 2006 bestätigt nach gemeinsamer Beschlussfassung der Gründungsmitglieder € 100.

Übergangsregelung zu § 11:

Bis zum Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung durch die MV gilt die Satzung vorläufig in der vorliegenden Fassung.